



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz

# **Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

über den Bericht und den Vorentwurf

**zur parlamentarischen Initiative 09.430 «Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers»**

Bern, April 2013

## Inhalt

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Einleitung</b> .....   | <b>7</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....      | <b>7</b>  |
| 1.          | Ziele der Vorlage .....   | 7         |
| 2.          | Generelle Einschätzung .....  | 8         |
| 3.          | Die wichtigsten Vorbehalte .....  | 9         |
| 3.1.        | Erwachsenenstrafrecht.....  | 9         |
| 3.2.        | Jugendstrafrecht.....   | 9         |
| <b>III.</b> | <b>Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....                     | <b>10</b> |
| 1.          | Erwachsenenstrafrecht: Artikel 92a VE-StGB.....                               | 10        |
| 1.1.        | Absatz 1 und Absatz 2 .....   | 10        |
| 1.1.1       | Kreis der Informationsberechtigten.....                                       | 10        |
| 1.1.2       | Gesuch.....   | 10        |
| 1.2.        | Absatz 1 Buchstabe a .....  | 11        |
| 1.3.        | Absatz 2 .....  | 12        |
| 1.4.        | Absatz 3 .....  | 12        |
| 1.5.        | Absatz 4 .....  | 12        |
| 1.5.1       | Interessenabwägung .....  | 12        |
| 1.5.2       | Widerruf des Entscheids .....   | 12        |
| 1.6.        | Absatz 5 .....  | 12        |
| 1.6.1       | Automatische Information des Opfers durch die Behörden .....                  | 12        |
| 1.6.2       | Informierende Behörde, Zeitpunkt der Information .....                        | 13        |
| 1.6.3       | Kontradiktorisches Verfahren .....  | 13        |
| 1.6.4       | Vertraulichkeit der Informationen.....  | 14        |
| 2.          | Jugendstrafrecht: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i <sup>bis</sup> VE-JStG ..... | 14        |
| 3.          | Militärstrafprozess: Artikel 56 Absatz 2 VE-MStP .....                        | 15        |
| 4.          | Übergangsrecht .....  | 15        |
| 5.          | Ergänzende Lösungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden .....           | 15        |
| 5.1.        | Geheimhaltung von Adressendaten .....   | 15        |
| 5.2.        | Regelung im StGB.....   | 15        |
| 5.3.        | Regelung in der StPO .....  | 15        |
| 5.4.        | Regelung im MStP .....  | 15        |
| 6.          | Weitere Hinweise.....   | 16        |

## Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

### KANTONE

|  |    |
|--|----|
| Regierungsrat Kt. Aargau                                   | AG |
| Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden                   | AR |
| Landammann und Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden | AI |
| Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft                         | BL |
| Regierungsrat Kt. Basel-Stadt                              | BS |
| Regierungsrat Kt. Bern                                     | BE |
| Conseil d'Etat du canton de Fribourg                       | FR |
| Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève        | GE |
| Regierungsrat Kt. Glarus                                   | GL |
| Regierung Kt. Graubünden                                   | GR |
| Gouvernement de la République et Canton du Jura            | JU |
| Regierungsrat Kt. Luzern                                   | LU |
| Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel     | NE |
| Landammann und Regierungsrat Kt. Nidwalden                 | NW |
| Regierungsrat Kt. Obwalden                                 | OW |
| Regierung Kt. St. Gallen                                   | SG |
| Regierungsrat Kt. Schaffhausen                             | SH |
| Regierungsrat Kt. Solothurn                                | SO |
| Regierungsrat Kt. Schwyz                                   | SZ |
| Regierungsrat Kt. Thurgau                                  | TG |
| Consiglio di Stato della Repubblica e del Cantone Ticino   | TI |
| Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri               | UR |
| Conseil d'Etat du Canton du Valais                         | VS |
| Conseil d'Etat du Canton de Vaud                           | VD |
| Regierungsrat Kt. Zug                                      | ZG |
| Regierungsrat Kanton Zürich                                | ZH |

### POLITISCHE PARTEIEN

|   |     |
|---|-----|
| <b>Christlichdemokratische Volkspartei CVP</b>  | CVP |
| Parti démocrate-chrétien PDC                    |     |
| Partito popolare democratico PPD                |     |
| <b>EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz</b> | EVP |
| PEV Parti évangélique suisse                    |     |
| PEV Partito evangelico svizzero                 |     |

**FDP. Die Liberalen** FDP  
PLR. Les libéraux-radicaux  
PLR. I Liberali

**Grüne Partei der Schweiz** Grüne  
Les Verts Parti écologiste suisse  
I Verdi Partito ecologista svizzero

**SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz** SP  
PS Parti socialiste suisse  
PS Partito socialista svizzero

**SVP Schweizerische Volkspartei** SVP  
UDC Union démocratique du centre  
UDC Unione Democratica di Centro

### **GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE**

**Schweizerischer Gemeindeverband** sgv  
Association des communes suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri

**Schweizerischer Städteverband** SSV  
Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere

### **GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT**

**Economiesuisse** (*Verzicht auf Stellungnahme*)  
Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere

**Schweizerischer Gewerbeverband** (*Verzicht auf Stellungnahme*)  
Union suisse des arts et métiers  
Unione svizzera delle arti e mestieri

**Schweizerischer Arbeitgeberverband** (*Verzicht auf Stellungnahme*)  
Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori

**Schweizerischer Gewerkschaftsbund** SGB  
Union syndicale suisse (USS)  
Unione sindacale svizzera (USS)

## BUNDESANWALTSCHAFT

### **Bundesanwaltschaft**

*(Verzicht auf Stellungnahme)*

Ministère public de la Confédération  
Ministero pubblico della Confederazione

## ÜBRIGE ORGANISATIONEN, INSTITUTIONEN UND EINZELPERSONEN

### **Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz**

DJS

Juristes démocrates de Suisse  
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri

### **Centre patronal**

CP

### **Chambre vaudoise des arts et métiers**

CVAM

### **Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren**

*(Verzicht auf Stellungnahme)*

Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

### **Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz**

*(Verzicht auf Stellungnahme)*

Conférence des commandants des polices cantonales de suisse  
Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera

### **Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)**

KSBS

Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS)  
Conferenza della autorità inquirenti svizzere (CAIS)

### **Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter**

*(Verzicht auf Stellungnahme)*

Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire  
Associazione svizzera dei magistrati

### **Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ)**

SVJ

Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM)  
Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)

### **Schweizerisches Polizei-Institut**

*(Verzicht auf Stellungnahme)*

Institut suisse de police  
Istituto svizzero di polizia

### **Universität Basel**

UNIBS

### **Université de Genève**

UNIGE

### **Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

SODK

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales  
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

|  |      |
|--|------|
| <b>Konferenz der kantonalen Inverventionsstellen, Interventionsprojekte<br/>sowie Fachstellen gegen Häusliche Gewalt der deutschen Schweiz</b>                   | KIFS |
| <b>Commission concordataire latine</b>   | CCL  |
| <b>Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen</b><br>Fédération suisse des psychologues<br>Federazione Svizzera delle Psicologhe et degli Psicologi | FSP  |

## I. Einleitung

Am 30. April 2009 reichte Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer eine parlamentarische Initiative ein, die eine Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 2007<sup>1</sup> über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) verlangt. Opfer sollten inskünftig von den Behörden über den Strafvollzug der verurteilten Person sowie über wesentliche Haftentscheide informiert werden. Die parlamentarische Initiative wurde damit begründet, dass in der Praxis ein Bedürfnis des Opfers nach Schutz auch nach Abschluss des Strafverfahrens bestehe. Die Bedrohung des Opfers halte in vielen Fällen während des Strafvollzugs an. Wichtig sei zudem die psychologische Komponente. Opfer von Gewalttaten sollten wissen, ab welchem Zeitpunkt sie damit rechnen müssten, der verurteilten Person wieder zu begegnen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) gab der Initiative am 9. Oktober 2009 Folge. Am 22. November 2010 stimmte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) diesem Beschluss zu. Die RK-N hat den Vorentwurf und den Begleitbericht an ihrer Sitzung vom 31. August 2012 angenommen und beschlossen, eine Verlängerung der in der Wintersession 2012 auslaufenden Behandlungsfrist zu beantragen. Am 28. September 2012 hat der Nationalrat die Frist zur Umsetzung der Initiative bis zur Wintersession 2014 verlängert.<sup>2</sup>

Das Vernehmlassungsverfahren über den Bericht<sup>3</sup> und den Vorentwurf<sup>4</sup> zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937<sup>5</sup> (StGB), des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003<sup>6</sup> über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) und des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979<sup>7</sup> (MStP) dauerte vom 3. Oktober 2012 bis am 15. Januar 2013. Es sind 54 Stellungnahmen eingegangen. Acht Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen (nachfolgend Vernehmlassungsteilnehmende) haben ausdrücklich auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet. Vier Vernehmlassungsteilnehmende<sup>8</sup> haben von sich aus am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen.

## II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 1. Ziele der Vorlage

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>9</sup> (Strafprozessordnung, StPO) regelt in Artikel 214 Absatz 4 StPO die Informationsrechte des Opfers während des laufenden Strafverfahrens. Nach dieser Bestimmung wird das Opfer über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert, es sei denn, es habe ausdrücklich darauf verzichtet. Hingegen besteht keine gesamtschweizerische Regelung für ein entsprechendes Informationsrecht des Opfers während des Straf- und Massnahmenvollzugs, d.h. nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens. Die parlamentarische Initiative will diese Lücke schliessen und ein In-

---

<sup>1</sup> SR 312.5

<sup>2</sup> AB 2012 N 1783

<sup>3</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2256/Informationsrecht-des-Opfers\\_Erl.-Bericht\\_de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2256/Informationsrecht-des-Opfers_Erl.-Bericht_de.pdf)

<sup>4</sup> <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/09-430/Documents/vorentwurf-rk-09-430-2012-08-31-d.pdf>

<sup>5</sup> SR 311.0

<sup>6</sup> SR 311.1

<sup>7</sup> SR 322.1

<sup>8</sup> CVAM, KIFS, CCL, FSP.

<sup>9</sup> SR 312.0

Informationsrecht des Opfers über den Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen schaffen. Von Interesse sind sämtliche Vollzugsentscheide, welche etwas darüber aussagen, ob das Opfer der verurteilten Person wieder begegnen kann (z.B. weil sie sich zumindest zeitweise auf freiem Fuss befindet oder weil sie im Rahmen der ihr zugewiesenen Arbeit ausserhalb der Vollzugsanstalt tätig ist). Gestärkt werden soll das individuelle Sicherheitsbedürfnis der Opfer. Durch die Informationen sollen die Opfer ihr Leben so einrichten können (z.B. mittels Wahl eines geeigneten Wohnortes oder einer Arbeitsstelle), dass sie der verurteilten Person möglichst nicht mehr begegnen, falls sie dies nicht wünschen.

In der Vorlage wird vorgeschlagen, neu einen Artikel 92a in das StGB einzufügen, welcher das Informationsrecht des Opfers während des Straf- und Massnahmenvollzugs regelt. Die neue Regelung beschränkt das Informationsrecht des Opfers auf Vollzugsentscheide bei freiheitsentziehenden Sanktionen (Strafen oder Massnahmen). Sie soll gemäss dem Vorschlag der Kommission im StGB, im JStG und im MStP verankert werden, und nicht wie in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagen im OHG. Informationsberechtigt sollen Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 OHG sein, welche durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Das Informationsrecht soll auch Angehörigen zukommen, sofern das Opfer aufgrund der Straftat verstorben ist. Die Vorlage sieht vor, die Informationen nicht automatisch, sondern nur auf Gesuch hin zu erteilen. Eine automatische Information über den Vollzug wäre nicht vereinbar mit dem Anspruch der verurteilten Person auf informationelle Selbstbestimmung und auf rechtliches Gehör. Die verurteilte Person muss sich zum Informationsrecht des Opfers äussern können. Ob die Information gewährt wird, ist in einem formellen Entscheid festzuhalten, welcher mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann. Hierbei sind die Interessen des Opfers und der verurteilten Person gegeneinander abzuwägen.

Die Behörden müssen das Opfer über seine Rechte auf Information aufklären, damit es diese wahrnehmen kann. Werden Informationen an das Opfer weitergegeben, muss das Opfer auf die Vertraulichkeit hingewiesen werden. Es handelt sich um besonders sensible Personendaten, die nicht jedermann zugänglich sind.

Das in der Vorlage vorgesehene Informationsrecht der Opfer nach abgeschlossenem Strafverfahren soll auch für den MStP und das JStG gelten.

Schliesslich soll mit der Vorlage eine Lücke im MStP geschlossen werden. Analog zu Artikel 214 Absatz 4 StPO wird eine Regelung des Informationsrechts während des laufenden Strafverfahrens in den MStP aufgenommen.

## 2. Generelle Einschätzung

Die Vorlage wird von **6** Vernehmlassungsteilnehmenden **vorbehaltlos gutgeheissen**.<sup>10</sup> **33** Teilnehmer **begrüssen sie grundsätzlich**, bringen jedoch Änderungsvorschläge an. Dazu gehören 22 Kantone,<sup>11</sup> 4 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien,<sup>12</sup> ein gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete<sup>13</sup>, ein gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft<sup>14</sup> sowie 5 weitere Organisationen.<sup>15</sup>

**Abgelehnt** oder eher negativ bewertet wird die Vorlage von **7** Vernehmlassungsteilnehmenden

---

<sup>10</sup> TI, UR, EVP, SP, sgv, SODK.

<sup>11</sup> AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH.

<sup>12</sup> CVP, FDP, Grüne, SVP.

<sup>13</sup> SSV.

<sup>14</sup> SGB.

<sup>15</sup> DJS, KIFS, KSBS, SVJ, FSP.

den. Es handelt sich dabei um 2 Kantone<sup>16</sup> und 5 Organisationen.<sup>17</sup> Mit Ausnahme der UNIGE bringen diese Vernehmlassungsteilnehmenden ergänzende Anmerkungen an, falls die Vorlage gutgeheissen wird.

### 3. Die wichtigsten Vorbehalte

#### 3.1. Erwachsenenstrafrecht

Einige Vernehmlassungsteilnehmende stellen infrage, ob tatsächlich Handlungsbedarf besteht.<sup>18</sup> Sie verlangen, eine Studie zur Abklärung des Bedürfnisses nach der vorgesehenen Regelung durchzuführen. Dabei seien konkrete Zahlen zur bisherigen Inanspruchnahme des Informationsrechts in den Kantonen zu nennen.<sup>19</sup>

Rund ein Fünftel der Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert den Ort der Regelung im StGB.<sup>20</sup> Diese Vernehmlassungsteilnehmenden möchten die in Artikel 92a VE-StGB vorgesehene Regelung entweder in der StPO<sup>21</sup> oder im OHG<sup>22</sup> verankern. Gegenstand der Kritik bildet sodann der Kreis der Informationsberechtigten, wobei die Stellungnahmen uneinheitlich sind, ob dieser ausgedehnt<sup>23</sup> oder eingeschränkt werden soll<sup>24</sup>. Weitere Änderungswünsche bestehen in Bezug auf den Inhalt des Informationsrechts. Einige Vernehmlassungsteilnehmende erachten eine Ausdehnung des Informationsrechts auf Vollzugsentscheide sinnvoll, welche vor der Gesuchseinreichung gefällt wurden.<sup>25</sup>

Häufigster Kritikpunkt bildet das im Vorentwurf vorgesehene Verfahren. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende befürchten einen erheblichen Mehraufwand durch die Adressnachforschung und das kontradiktorische Verfahren. Sie verlangen eine Vereinfachung des Verfahrens.<sup>26</sup> In Frage gestellt wird, zu welchem Zeitpunkt und durch welche Behörden das Opfer über sein Informationsrecht aufzuklären ist.<sup>27</sup>

#### 3.2. Jugendstrafrecht

Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende erachten einen Verweis auf das Erwachsenenstrafrecht (StGB) als heikel.<sup>28</sup> Sie wünschen sich eine spezifische Regelung im JStG oder in der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009<sup>29</sup> (Jugendstrafprozessordnung, JStPO). Verlangt wird ausserdem, das Informationsrecht auf qualifizierte Freiheitsentzüge (Art. 15 Abs. 2 oder Abs. 3 JStG, Art. 25 Abs. 2 JStG)<sup>30</sup> oder auf Fälle zu beschränken, in welchen die objektive Gefährdung der Opfer während des Vollzugsverfahrens andauert.<sup>31</sup>

---

<sup>16</sup> JU, SG.

<sup>17</sup> CP, CCL, CVAM, UNIBS, UNIGE.

<sup>18</sup> AR, SG, VD, CCL, CP, CVAM, UNIBS.

<sup>19</sup> CP, CVAM, UNIBS.

<sup>20</sup> AR, BL, JU, GE, NE, SH, SO, VD, ZG, SVP, CCL, DJS; OW und SZ nur in Bezug auf Artikel 92a Absatz 5 VE-StGB.

<sup>21</sup> BL, JU, NE, SH, SO, ZG, SVP, DJS; OW und SZ nur in Bezug auf Artikel 92a Absatz 5 VE-StGB.

<sup>22</sup> AR, GE, JU, SO, VD, CCL.

<sup>23</sup> AG, AR, BE, GR, SG, CVP, FDP.

<sup>24</sup> ZG: der Kreis der Informationsberechtigten sei so eng wie möglich zu fassen, UNIBS, CVAM, CP, FSP: Information nur über wesentliche Entscheide, Einschränkung des Kreises der Angehörigen: Information nur bei einer Gefährdung.

<sup>25</sup> BE, FR, GE SO, VS, CCL.

<sup>26</sup> AR, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SZ, TG, VD, ZH, KSBS, CCL.

<sup>27</sup> BL, BS, NE, NW, OW, GR, SG, SO, SZ, ZH, Grüne, CVP, SVP, DJS.

<sup>28</sup> AG, BS, GE, LU, TG, VD, ZH, CVP, SVJ, DJS.

<sup>29</sup> SR 312.1

<sup>30</sup> BS, LU, ZH, SVJ.

<sup>31</sup> AG.

### III. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 1. Erwachsenenstrafrecht: Artikel 92a VE-StGB

##### 1.1. Absatz 1 und Absatz 2

###### 1.1.1 Kreis der Informationsberechtigten

Einige Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen es, dass für die Frage der Legitimation auf den Opferbegriff des OHG, und nicht auf die formelle Eigenschaft als Privatkläger abgestellt wird.<sup>32</sup> Andere wünschen sich eine Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten.<sup>33</sup> Hierzu sind in der Vernehmlassung folgende Vorschläge eingegangen:

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wünschen sich eine Ausdehnung auf:

- alle Personen im Sinne von Artikel 1 OHG (Opfer, Ehegatte oder Ehegattin des Opfers, Kinder, Eltern und Angehörige des Opfers)<sup>34</sup> oder auf
- alle von einer Straftat betroffenen Personen oder alle geschädigten Personen im Sinne von Artikel 115 Absatz 1 StPO.<sup>35</sup>

Es wird verlangt, nebst dem Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 OHG zusätzlich folgende Personen als informationsberechtigt zu erklären:

- alle Angehörige in Fällen, wo das Opfer verstorben ist, unabhängig davon, ob der Tod auf die Straftat zurückzuführen ist,<sup>36</sup>
- alle Angehörige in Fällen, wo ein schweres Delikt verübt wurde,<sup>37</sup>
- alle Drittpersonen mit einem schutzwürdigen Interesse.<sup>38</sup>

Demgegenüber erachten andere Vernehmlassungsteilnehmende eine einschränkende Interpretation der Angehörigen als nachvollziehbar oder wünschenswert, weil es um die Weitergabe besonders sensibler Personendaten gehe.<sup>39</sup> In dieselbe Richtung gehen die Stellungnahmen, welche die Angehörigen nur ausnahmsweise informieren wollen.<sup>40</sup> UNIBS möchte das Informationsrecht nur gewähren, falls der verurteilten Person bei der bedingten Entlassung Weisungen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 StGB (z.B. eine Kontaktsperre oder ein Annäherungsverbot) auferlegt werden müssen.<sup>41</sup> Das Informationsrecht soll gemäss UNIBS nur dort gewährt werden, wo es um den Schutz von potentiellen Opfern gehe und wo die verurteilte Person Bedrohungspotential aufweise.

Nach Auffassung von GE wäre es gut, von Fall zu Fall über die Angehörigeneigenschaft zu entscheiden. Ausserdem möchten gewisse Vernehmlassungsteilnehmende die Angehörigeneigenschaft früherer Lebenspartner des Opfers stets bejahen.<sup>42</sup>

###### 1.1.2 Gesuch

Uneinheitlich sind die Stellungnahmen, ob ein schriftliches Gesuch sinnvoll sei. Einige Vernehmlassungsteilnehmende befürworten dieses Erfordernis.<sup>43</sup> CCL lehnt es ab mit der Be-

---

<sup>32</sup> AG, GR, SODK, SSV, FSP.

<sup>33</sup> AG, AR, BE, GR, SG, CVP, FDP.

<sup>34</sup> AG, CVP.

<sup>35</sup> SG, auch auf Angehörige mit einem eigenständigen Interesse.

<sup>36</sup> BE.

<sup>37</sup> AR.

<sup>38</sup> GR.

<sup>39</sup> BE, JU, CVP, FSP.

<sup>40</sup> CVAM, CP.

<sup>41</sup> UNIBS möchte eine Einschränkung des Informationsrecht auf die in Art. 87 Abs. 2 StGB genannten Personen.

<sup>42</sup> BE, CVP.

<sup>43</sup> BS, FDP, SVP (unter Vorbehalt des übrigen Verfahrens), SSV, DJS.

gründung, dass während des Strafverfahrens, wenn die Schuld der verurteilten Person noch nicht feststehe, ein automatisches Informationsrecht vorgesehen sei, während nach rechtskräftiger Verurteilung ein Gesuch gestellt werden müsse. Dies sei widersprüchlich. Andere Vernehmlassungsteilnehmende wollen keine allzu strengen Anforderungen an das Gesuch stellen. Nach ihrer Auffassung soll es möglich sein, dieses mündlich einzureichen oder eine Erklärung zu Protokoll zu geben.<sup>44</sup> Gefordert wird auch die Abgabe eines Formulars von den Behörden an die Informationsberechtigten.<sup>45</sup> Wenige Vernehmlassungsteilnehmende verlangen eine Begründung des Gesuchs.<sup>46</sup>

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind sich nicht einig, ob es positiv oder negativ zu werten ist, dass das Gesuch gemäss Vorentwurf jederzeit gestellt werden kann und an keine Frist gebunden ist.<sup>47</sup>

## 1.2. Absatz 1 Buchstabe a

Grundsätzlich wird es von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst, dass der Inhalt der Informationen beschränkt ist. Es soll kein generelles Informationsrecht geschaffen werden; nur wesentliche Entscheide seien für das Opfer von Belang.<sup>48</sup> In einigen Stellungnahmen wird eine zusätzliche Einschränkung des Inhalts der Informationen verlangt.<sup>49</sup> Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende gehen beispielsweise davon aus, der Ort des Vollzugs,<sup>50</sup> die Verlegung in eine andere Haftanstalt,<sup>51</sup> der Übertritt vom vorzeitigen in den definitiven Strafvollzug<sup>52</sup> oder gewisse Vollzugserleichterungen<sup>53</sup> seien für das Opfer und dessen Angehörige nicht von Belang. Teilweise wird gewünscht, den Umfang der Information in jedem Einzelfall zu bestimmen.<sup>54</sup>

Andere Vernehmlassungsteilnehmende halten eine Ausdehnung des Informationsrechts auf Vollzugsentscheide für sinnvoll, welche vor der Gesuchseinreichung gefällt wurden.<sup>55</sup> Dementsprechend verlangen sie, den Begriff "im Voraus" im Vorentwurf zu streichen.

GE möchte, dass das Opfer über eine Flucht der verurteilten Person (und deren Ergreifung) auf jeden Fall informiert wird, selbst wenn die Behörden das Informationsrecht in einem früheren Entscheid abgelehnt haben.

UNIBS gibt zu Bedenken, dass das Opfer ein verzerrtes Bild über die Vollzugssituation erhalte, wenn es nur über Vollzugslockerungen, nicht aber über entsprechende ablehnende Entscheide informiert werde.

Drei Vernehmlassungsteilnehmende ersuchen darum, den Begriff der Vollzugsentscheide bzw. Vollzugsöffnungen besser zu definieren oder einen treffenderen Begriff zu verwenden.<sup>56</sup>

---

<sup>44</sup> AI, GE, DJS.

<sup>45</sup> SZ, SGB.

<sup>46</sup> GE, DJS.

<sup>47</sup> Positiv: SSV, SO: wobei dieser Kanton das Informationsrecht unter gewissen Voraussetzungen auch nach der Entlassung der verurteilten Person gewähren will.  
Negativ: NE, VD.

<sup>48</sup> VS, SVP, FSP.

<sup>49</sup> NE wünscht keine Weitergabe von Informationen über die gemeinnützige Arbeit oder ambulante Massnahmen. Die Grünen erachten das Informationsrecht grundsätzlich als zu weitgehend.

<sup>50</sup> GE, VD, CCL, DJS für das Jugendstrafverfahren.

<sup>51</sup> CCL.

<sup>52</sup> SSV.

<sup>53</sup> VD definiert diese nicht näher.

<sup>54</sup> SG.

<sup>55</sup> BE, FR, GE SO, VS, CCL.

<sup>56</sup> BE schlägt "wesentliche Belange des Strafvollzugs" vor, CVP wünscht sich einen Begriff, der nebst Vollzugserleichterungen auch Flucht und Wiederverhaftung umfasst, SSV.

### 1.3. Absatz 2

Zu dieser Bestimmung wird auf oben Ziffer 1.1. zum Kreis der Informationsberechtigten verwiesen.

### 1.4. Absatz 3

Bei den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Vorlage positiv aufnehmen, gibt die Anhörung zu keinen Bemerkungen Anlass.<sup>57</sup> Einige begrüssen die Anhörung des Verurteilten explizit, weil dadurch der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet werde.<sup>58</sup> Wenige Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Anhörung der verurteilten Person oder deren Einbezug in das Verfahren ab.<sup>59</sup> GR möchte die verurteilte Person wie im bisherigen kantonalen Recht über das Informationsgesuch bloss in Kenntnis setzen.

### 1.5. Absatz 4

#### 1.5.1 Interessenabwägung

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Interessenabwägung zwischen den Interessen des Opfers und der verurteilten Person wurde grundsätzlich positiv aufgenommen.<sup>60</sup> BE und VD er suchen um weitergehende Ausführungen im erläuternden Bericht zur Interessenabwägung, wann die Opferinteressen das Geheimhaltungsinteresse der verurteilten Person überwiegen. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende fordern eine Stärkung der Rechte der verurteilten Person. Sie wünschen sich eine umfassende Interessenabwägung in jedem Einzelfall im Sinne von Artikel 36 der Bundesverfassung (BV).<sup>61/62</sup> Der Begriff "ausnahmsweise" in Absatz 4 des Vorentwurfs soll nach ihrer Auffassung gestrichen werden. Das Informationsrecht soll nicht bloss ausnahmsweise, sondern stets verweigert werden, wenn die Interessenabwägung zugunsten der verurteilten Person ausfalle. Demgegenüber erachtet es SZ als positiv, die Verweigerung des Informationsrechts an strenge Voraussetzungen zu knüpfen.

#### 1.5.2 Widerruf des Entscheids

UNIBS wünscht sich nähere Ausführungen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Informationsrecht verwirkt ist. sgv will das Informationsrecht nur unter restriktiven Voraussetzungen widerrufen lassen.

### 1.6. Absatz 5

#### 1.6.1 Automatische Information des Opfers durch die Behörden

Rund ein Fünftel der Vernehmlassungsteilnehmenden schlägt zur Vereinfachung des Verfahrens vor, den Automatismus, wonach die Behörden das Opfer von Amtes wegen auf das Informationsrecht aufmerksam machen müssen, aus dem Vorentwurf zu streichen. Nach ihrer Auffassung ist die bisherige Information des Opfers durch die Opferhilfestellen, Behörden

---

<sup>57</sup> AG, AI, AR, BL, BS, BE, FR, GE, GL, LU, NW, OW, SH, SO, UR, VD, VS, ZG, EVP, SP, CVP, FDP, Grüne, SVP, FSP, KIFS, KSBS, SGB, SODK, SSV, sgv, SVJ.

<sup>58</sup> SZ, TI, DJS.

<sup>59</sup> GR will nur eine Information der verurteilten Person statt einer Anhörung, SG lehnt die Anhörung der verurteilten Person ab, sofern das Opfer glaubhaft macht, dass ihm durch die Bekanntgabe des Informationsgesuchs Nachteile entstehen, NE, TG, ZH.

<sup>60</sup> FR, GE, JU, SO, VS, SP, FDP, SSV, FSP.

<sup>61</sup> SR 101

<sup>62</sup> JU, GE, Grüne, CP, CVAM, DJS.

und Rechtsvertreter hinreichend.<sup>63</sup> Ausserdem wird betont, dass manche Opfer nach Abschluss des Strafverfahrens in Ruhe gelassen werden möchten. Es sei möglich, dass die Opfer durch eine automatische Information nach Abschluss des Verfahrens retraumatisiert würden.<sup>64</sup> Ausserdem sei es schwierig für die Vollzugsbehörden, die Adressdaten der Opfer herauszufinden.<sup>65</sup> Hingegen begrüssen AG und SGB die aktive Information des Opfers ausdrücklich. AG führt aus, nur so sei sichergestellt, dass Opfer und Angehörige, welche sich am Strafverfahren nicht beteiligt hätten, über die wesentlichen Vollzugsdaten Bescheid erhielten.

### 1.6.2 Informierende Behörde, Zeitpunkt der Information

In Frage gestellt wird ebenfalls durch ungefähr einen Fünftel der Vernehmlassungsteilnehmenden, durch welche Behörde und zu welchem Zeitpunkt das Opfer über sein Informationsrecht aufzuklären ist. Ein Teil wünscht sich eine Information durch die Opferberatungsstellen<sup>66</sup>, durch die Strafverfolgungsbehörden<sup>67</sup> oder durch das letzturteilende Gericht<sup>68</sup>. Die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden hätten im Gegensatz zu den Strafvollzugsbehörden Zugang zu den aktuellen Adressdaten der Opfer. Zudem sei das Opfer im Strafverfahren involviert. Es müsse vermieden werden, dass das Opfer nach Abschluss des Strafverfahrens durch ein zusätzliches Verfahren belastet werde, in welchem seine Opferqualität erneut in Frage gestellt werden könne. Durch eine frühzeitige Information soll der Aufwand für die Behörden nach Auffassung dieser Vernehmlassungsteilnehmenden gering gehalten werden.<sup>69</sup>

SO wünscht sich eine zweifache Information: die Strafverfolgungsbehörden sollen das Opfer vorab über seine Rechte informieren; die Hauptverantwortung soll aber bei den Vollzugsbehörden bleiben. SZ teilt die Auffassung, wonach eine mehrfache Information notwendig sei. Dieser Vernehmlassungsteilnehmende möchte das Opfer mittels eines Merkblattes bei der ersten Einvernahme, im gerichtlichen Hauptverfahren und durch die Opferberatungsstellen auf das Informationsrecht über den Straf- und Massnahmenvollzug aufmerksam machen. SSV und FSP begrüssen ausdrücklich, dass die Information erst nach einer Verurteilung erfolgt, um der Unschuldsvermutung hinreichend Rechnung zu tragen.

BE wünscht sich eine Präzisierung, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt erteilt werden. Es sei geboten, über zurückliegende Ereignisse mit Gutheissung des Gesuchs zu informieren und über neue Vollzugsentscheide umgehend nach deren Erlass.

### 1.6.3 Kontradiktorisches Verfahren

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, über das Informationsrecht im Gerichtsurteil des Hauptverfahrens zu entscheiden.<sup>70</sup> ZH führt aus, es sei zu vermeiden, dass das Opfer nach Abschluss des Strafverfahrens erneut in ein Verfahren involviert werde, in welchem die verurteilte Person Parteistellung habe.

GR, NE und TG wünschen sich ein formloses Verfahren ohne Erlass eines rechtsmittelfähigen Entscheids.<sup>71</sup> Hingegen findet es DJS richtig, dass über das Informationsrecht mittels ei-

---

<sup>63</sup> AR, BL, GR, JU, LU, NE, SH, ZG, CCL; sinngemäss auch Grüne aus Gründen Schutzes der verurteilten Person.

<sup>64</sup> AG in Bezug auf Jugendliche, BL, GR, NW, OW, SH, SZ, ZH, SVP, DJS.

<sup>65</sup> BL, GR, LU, NE, OW, SH, SZ, ZH.

<sup>66</sup> BS, SZ.

<sup>67</sup> NE durch die "verfahrensleitenden Behörden", NW, OW, GR, SG, SZ, ZH.

<sup>68</sup> BL, BS, NE durch die "verfahrensleitenden Behörden", SZ, CVP, Grüne, SVP, DJS.

<sup>69</sup> BL, GR, OW, SZ, ZH, DJS.

<sup>70</sup> BL, ZH, Grüne, SVP, DJS.

<sup>71</sup> NE möchte keine systematische Identifikation der Opfer durch die Behörden, keine obligatorische Information und keine Anhörung des Verurteilten.

ner anfechtbaren Verfügung entschieden wird.

Nach Auffassung von NE sollte das Gerichtsurteil im Strafverfahren zur Frage der Opfereigenschaft verbindlich sein für das spätere Verfahren betreffend das Informationsrecht. Die Opfer dürften nach abgeschlossenem Verfahren nicht mehr neu als solche anerkannt werden.

#### 1.6.4 Vertraulichkeit der Informationen

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden erachtet es ausdrücklich als positiv, die Informationsberechtigten auf die Vertraulichkeit der Informationen aufmerksam zu machen.<sup>72</sup> Wenige wollen das Verbot der Weitergabe der besonders sensiblen Daten der verurteilten Person mit einer strafrechtlichen Sanktion sichern<sup>73</sup> oder Absatz 5 von Artikel 92a VE-StGB ersatzlos streichen<sup>74</sup>.

## 2. Jugendstrafrecht: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i<sup>bis</sup> VE-JStG

Einige Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich explizit positiv<sup>75</sup> oder negativ<sup>76</sup> zur vorgesehenen Regelung im JStG. Andere wünschen sich eine jugendspezifische Regelung.<sup>77</sup> Sie erachten den Verweis auf das Erwachsenenstrafrecht (StGB) als unzureichend, namentlich weil das Ziel des Jugendstrafrechts ein anderes sei. Zentral seien der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen. Die Geheimhaltungsinteressen der verurteilten Jugendlichen seien erhöht. SVJ gibt im Zusammenhang mit dem Erfordernis nach einer jugendspezifischen Lösung zu bedenken, dass gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 JStG die Normen betreffend Artikel 75a StGB zu den Vollzugsöffnungen und Artikel 77 StGB zum Normalvollzug auf das Jugendstrafverfahren nicht anwendbar sind und dass sich deshalb eine separate Regelung aufdrängt. SVJ macht zudem darauf aufmerksam, dass die meisten Schutzmassnahmen während des Jugendstrafverfahrens angeordnet werden und das Informationsrecht der Opfer in diesen Fällen nicht greift.

Vorgeschlagen wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden, das Informationsrecht im Jugendstrafrecht einzuschränken. Es sei nur in Fällen vorzusehen, in denen eine geschlossene Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 oder ein Freiheitsentzug nach Artikel 25 Absatz 2 JStG angeordnet werde.<sup>78</sup> LU möchte das Informationsrecht der Opfer für Unterbringungen nach Artikel 15 Absatz 3 und Freiheitsentzüge nach Artikel 25 Absatz 2 JStG einführen. AG verlangt, das Informationsrecht auf die Fälle einzuschränken, wo die objektive Gefährdung des Opfers während des jugendstrafrechtlichen Vollzugs andauert.

Die Kritiker und Kritikerinnen der im Jugendstrafrecht vorgesehenen Regelung führen aus, die Auflagen und Massnahmen im Rahmen der Vollzugsöffnungen des Jugendstrafrechts reichten aus, um das frühere Opfer zu schützen, weshalb die vorgesehene Regelung nicht notwendig sei. Halte sich die jugendliche Person nicht an die Auflagen, müsse sie mit einer Rückversetzung in den Vollzug rechnen.<sup>79</sup> Das Informationsrecht der Opfer widerspreche dem Zweck des Jugendstrafrechts, weil es den Erfolg des Vollzugs gefährde.<sup>80</sup>

---

<sup>72</sup> BL, BS, JU, VD, FDP, CCL, DJS.

<sup>73</sup> ZG, UNIBS.

<sup>74</sup> LU, TG.

<sup>75</sup> OW, SO, VS, FDP, SGB.

<sup>76</sup> TG, VD.

<sup>77</sup> AG, BS, GE, ZH, CVP, SVJ, DJS.

<sup>78</sup> BS, ZH, SVJ, DJS.

<sup>79</sup> AG, SVJ.

<sup>80</sup> AG, GE, TG, VD.

### **3. Militärstrafprozess: Artikel 56 Absatz 2 VE-MStP**

Die vorgeschlagene Lückenfüllung wurde positiv aufgenommen.<sup>81</sup>

### **4. Übergangsrecht**

Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern den Erlass von Übergangsbestimmungen. Sie wünschen sich Ausführungen, inwieweit das Informationsrecht für Verfahren gewährt wird, deren Vollzug bereits im Gang ist.<sup>82</sup> In dieselbe Richtung zielt der Vorschlag, den Begriff "im Voraus" in Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a VE-StGB zu streichen (vgl. oben zu Art. 92a Abs. 1 Bst. a VE-StGB) und somit eine Information über bereits ergangene Vollzugsentscheide zuzulassen.

### **5. Ergänzende Lösungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden**

#### **5.1. Geheimhaltung von Adressdaten**

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, eine Bestimmung zu erlassen, wonach die Adressdaten von Opfer oder verurteilter Person anlässlich der Gewährung des Informationsrechts geheim gehalten werden.<sup>83</sup>

#### **5.2. Regelung im StGB**

Wenige Vernehmlassungsteilnehmende fordern ein Informationsrecht nicht nur für den Strafvollzug, sondern auch für die Bewährungshilfe, Weisungen und die soziale Betreuung. Insbesondere Opfer häuslicher Gewalt sollen in Kenntnis gesetzt werden, ob sich die strafbare Person an Auflagen hält.<sup>84</sup>

#### **5.3. Regelung in der StPO**

Einige wenige Vernehmlassungsteilnehmende erachten es als Lücke im Gesetz, dass das Opfer während des hängigen Strafverfahrens nicht über den Antrag der Staatsanwaltschaft an das Zwangsmassnahmengericht betreffend die Untersuchungshaft orientiert wird. Eine allfällige Freilassung der beschuldigten Person erfolge sofort mit dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts. Entsprechend wird vorgeschlagen, dass das Opfer inskünftig über den Antrag der Staatsanwaltschaft an das Zwangsmassnahmengericht informiert werden soll.<sup>85</sup>

In diesem Zusammenhang erachten es die Vernehmlassungsteilnehmenden auch als wünschenswert, während des laufenden Strafverfahrens über nicht angeordnete Untersuchungs- und Sicherheitshaft<sup>86</sup> oder über Ersatzmassnahmen<sup>87</sup> zu informieren.

#### **5.4. Regelung im MStP**

Analog zum zivilen Strafverfahren wird für das militärstrafrechtliche Verfahren vorgeschlagen, dass auch die nicht angeordnete Untersuchungs- und Sicherheitshaft eine Informati-

---

<sup>81</sup> BS, JU, OW, SO, TI, VS, , CVP, FDP, Grüne, DJS, SGB.

<sup>82</sup> NE, JU, VD, FDP, CCL.

<sup>83</sup> GE, SSV.

<sup>84</sup> BE, GR, KIFS.

<sup>85</sup> GR, ZH, KIFS.

<sup>86</sup> ZH, KSBS.

<sup>87</sup> BE, GR, KIFS.

onspflicht auslösen soll.<sup>88</sup>

## 6. Weitere Hinweise

In zwei Vernehmlassungen wird das Verhältnis zum Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)<sup>89</sup> angesprochen. ZH geht davon aus, dass das Informationsrecht der Opfer dem DSG vorgehe. CCL fragt sich, ob das DSG anwendbar sei, denn die Kantone und Gemeinden seien keine Bundesorgane im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h DSG, selbst wenn sie eine Bundesaufgabe ausübten.<sup>90</sup>

Drei Vernehmlassungsteilnehmende wünschen eine spezielle Begleitung der Opfer als Folge des Informationsrechts.<sup>91</sup>

---

<sup>88</sup> ZH, KSBS.

<sup>89</sup> SR **235.1**

<sup>90</sup> Der Hinweis auf Seite 11 in Fussnote 32 des Berichts sei anzupassen.

<sup>91</sup> VD, GE, FSP.